

Einführung eines Wohnungsnachweises. Die Wohnungsnot und der Mangel an Wohnungen führten nun dazu, daß jetzt im Reichsgesetzblatt eine Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge erschien, die einen Wohnungsnachweis einführt. Er kann bis 31. Dezember 1919 durch die Statthaltereien nach Einvernahme mit dem Landesauschuß in Gemeinden oder Gebieten eingeführt werden, wo schon seit Kriegsbeginn ein außerordentlicher Mangel an Wohnungen eintrat oder zu erwarten ist. Diesem Wohnungsnachweis unterliegen leere und nicht möblierte Wohnungen und einzelne Wohn- und Geschäftsräume. Der Vermieter hat diese Mieträume bei der Wohnungsnachweisstelle der Gemeinde anzumelden. Das muß innerhalb drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung, also dem 23. d. in Wirksamkeit trat, geschehen. Werden Wohnräume später vermietbar oder gekündigt, dann muß die Anmeldung innerhalb von drei Tagen erfolgen. Auch die Abmeldung ist an diese Frist gebunden. Die angemeldeten Räume sind durch die Gemeinde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit Ausnahme des Falles, daß der Vermieter ein nach dem Ermessen der Gemeinde begründetes gegen- teiliges Ansuchen stellt. Die Gemeinden haben Vor- schriften über den Wohnungsnachweis zu erlassen, die der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft unter- liegen. Es kann auch angeordnet werden, daß An- kündigungszettel Angaben über die Größe des Miet- raumes, den Preis und den Einziehtermin enthalten. Gegen diese Verfügungen und Entscheidungen der Ge- meinde gibt es kein Rechtsmittel. Ausgenommen von der Anwendung dieser Verordnung sind die Gebäude der Dynastie, fremder Staaten, der Vertretungen ausländi- scher Staaten, wenn sie zu Zwecken der Eigentümer ver- wendet werden, der ärarischen, in Benützung der Militär- verwaltung stehenden Gebäude und der Gebäude und Räume, die für Amts- und öffentliche Zwecke vom Staate, vom Lande, von den Gemeinden oder einer öffent- lichen Körperschaft verwendet werden. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Haft bis zu sechs Wochen geahndet.